

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- §1.1 Der Verein führt den Namen „KultuRems e.V. - Verein für Bildung, Kultur und Soziales“. Er soll beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.
- §1.2 Der Verein ist Mitglied des LBE-BW e.V. (Landesverband für Bürgerschaftliches Engagement), dessen Satzung er anerkennt.
- §1.3 Der Verein ist selbständig und rechtsfähig.
- §1.4 Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
- §1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2.1 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- a) Völkerverständigung fördernde Kooperationen mit öffentlichen/privaten Institutionen oder Vereinen in Form von Organisation gemeinsamer Projekte.
- b) Informationsveranstaltungen über allgemein zugängliche Angebote der öffentlichen Institutionen und die Förderung der Inanspruchnahme dieser von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.
- c) Öffentlichkeitsarbeit über Medien und eigene Publikationen; Erstellung und Verbreitung von Arbeitsmaterialien zur Förderung des interkulturellen Dialogs.
- d) Förderung und Unterstützung der aktiven Teilhabe in diversen Projekten (z. B. Müllbeseitigung im Wald).

§2.2 Förderung der Jugend- und Altenhilfe

- a) Beratung in Berufs- und Bildungsangelegenheiten.
- b) Beratung in familiären und persönlichen Angelegenheiten.
- c) Organisation von ein- und mehrtägigen Exkursionen, Ausflügen und Ferien-Programmen
- d) In Ausnahmefällen die finanzielle Förderung bedürftiger Schüler und Studenten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Hierzu bedarf es einem schriftlichen Antrag mit Darlegung des finanziellen Notstands und den Verwendungszweck der Fördermittel. Etwaige Fördermittel

dürfen nur für schulische Zwecke vergeben werden. Der erweiterte Vorstand muss die Einnahme- und Ausgabesituation des Antragstellers sowie das Zweckvorhaben gründlich überprüfen.

e) Informationsveranstaltungen, ggf. in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen oder Vereinen, insbesondere zur Prävention jugendspezifischer Gefahren, zur kritischen Auseinandersetzung mit extremistischem Gedankengut oder aber auch allgemein zu Rechten und Pflichten von Kindern und Jugendlichen

f) Informationsveranstaltungen und Beratungen für Eltern und Erziehungsberechtigte in Erziehungsangelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

g) Förderung der Teilhabe junger Menschen in verschiedenen außerschulischen Projekten (z. B. Besuch von Alten- und Pflegeheimen und Aktivzeiten mit Pflegebedürftigen, Aufräumaktionen im Wald) als aktiven Beitrag in der Gesellschaft

§2.3 Förderung der Religion

a) Dialog zu anderen Religionsgemeinschaften aufbauen und pflegen.

b) Angebot von religiösen Bildungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit, ggf. auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten gemeinnützigen Institutionen.

c) Allgemeine und wissenschaftliche Seminare, Kolloquien, Vorträge, Veranstaltungen und Kurse über Religion organisieren und durchführen.

d) Ausrichten von religiösen Festen, zugänglich für die Allgemeinheit.

e) Organisation und Durchführung von religiös-mystischen Musikangeboten.

§2.4 Förderung der Kunst und Kultur

a) Dialog zu anderen Kulturvereinen aufbauen und pflegen.

b) Angebot von kulturellen Bildungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit, ggf. auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten gemeinnützigen Institutionen.

c) Allgemeine und wissenschaftliche Seminare, Kolloquien, Vorträge, Veranstaltungen und Kurse über Kunst, Sprache, Kultur und Musik organisieren und durchführen.

d) Organisation von Studien- und Kulturreisen für Jugendliche, um den interkulturellen Austausch und zugleich die Völkerverständigung zu fördern.

e) Ausrichten von religiösen Festen, zugänglich für die Allgemeinheit.

f) Praxisnahe Vermittlung von sozialen und kulturellen Werten.

g) Organisation und Durchführung von Musikangeboten und Instrumentenkurse, insbesondere Saz- und Gitarrenkurse sowie Ebru-Malerei.

h) Die Veranstaltung von künstlerischen und kulturellen Programmen dienen dem Zweck des visuellen Kennenlernens fremder Kulturen und Religionen anhand ihrer künstlerischen Interpretationen

und gleichzeitig der Förderung dieser kulturell fremden Kunst in Deutschland, um ihre weitere Existenz zu unterstützen.

i) Studien- Kulturreisen, Kunstaustellungen und Kulturaustauschprogramme dienen keinem wirtschaftlichen Zweck. Sie werden je nach Situation und Anlass angemessen eventuell gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Kooperationspartnern durchgeführt.

\$2.5 Förderung von Erziehung, schulischer und vorschulischer Bildung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe

a) Angebot von Kursen zur Erlernung bzw. Förderung von Sprachen, insbesondere der deutschen Sprache, ggf. auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten gemeinnützigen Institutionen.

b) Angebot von Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht, ggf. auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten gemeinnützigen Institutionen.

c) Es werden Beratungsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Berufstätige organisiert.

d) Projektarbeiten zur Förderung der Zusammenarbeit sowie zur Unterstützung des Wissenserwerbes werden geplant und ausgeführt.

e) Motivierende Buchvorstellungen türkischer und deutschsprachiger Literatur werden veranstaltet.

f) Unterstützung und Aufklärung der Mitglieder bei pädagogisch relevanten Themen, wie Schulwahl und Erfolg in der Schule.

\$2.6 Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

a) Aufklärung über die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern innerhalb verschiedener Kulturkreise in der Gesellschaft

b) Durchführung von Workshops, öffentlichen Tagungen, Referaten, Konferenzen, Foren, Exkursionen, um Frauen im Bildungs- und Arbeitsbereich zu stärken, ggf. in Kooperation mit öffentlichen Institutionen oder Vereinen

c) Ermöglichung von Zusammenkünften von Frauen, um einen gesicherten Rahmen für freien Austausch zu schaffen.

d) Zusammenbringen von Frauen aus gleichen Berufsgruppen, um ihnen den Wissens- und Erfahrungsaustausch über ihren Beruf zu ermöglichen.

e) Organisation von Programmen, um Frauen zu stärken (z.B. Frauen in MINT-Berufen)

\$2.7 Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste

- a) Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, um Bewusstsein für Diskriminierungserfahrungen zu schaffen.
- b) Förderung von Projekten, die das Zusammenleben und die Integration von Flüchtlingen im Rems-Murr-Kreis unterstützen, z. B. durch Hilfestellung bei der Wohnungssuche.
- c) Organisation von Informationsveranstaltungen bezüglich Sucht- und Gewaltprävention, ggf. in Kooperation mit öffentlichen Institutionen oder Vereinen
- d) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hilfsorganisationen gegen Armut, Opfer von Naturkatastrophen und Flüchtlingen.
- e) Unterstützung von Geschädigten von Naturkatastrophen in Kooperation mit öffentlichen Institutionen oder Vereinen durch beispielsweise vorherige Organisation von Spendenaktionen.

§3 Gemeinnützigkeit

- §3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- §3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- §3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Politische Neutralität

Der Verein ist politisch neutral und für jedermann zugänglich. Rechtsgrundlage ist die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung.

§5 Mitgliedschaft

- §5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- §5.2 Mitglieder des Vereins können jede rechtsfähige natürliche oder juristische Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen. und die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- §5.3 Für die Aufnahme als Mitglied bedarf es einem schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- §5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den eventuellen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- §5.5 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

- §5.6 Ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
- §5.7 Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Geld- und Sachzuwendungen sowie unentgeltliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
- §5.8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins unaufgefordert seine jeweils gültigen Adressdaten mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- §6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- §6.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
- §6.3 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt, wissentlich falsche Angaben zu seiner oder anderer Person macht, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitragen für 3 Monate ab Fälligkeit im Rückstand bleibt. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer 3/4-Mehrheit zu erfolgen.
- §6.4 Vor einer Beschlussfassung zum Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen nach dieser Mitteilung wirksam.
- §6.5 Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb dieser Frist mit einem schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet abschließend mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Liegt ein solcher Widerspruch vor, dauert die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung fort.
- §6.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Forderungen ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- §7.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- §7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- §7.3 In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstands von der

Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

- §7.4 Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlungen
3. Der Jugendausschuss
4. Die Jugendvollversammlung

§ 9 Der Vorstand

- §9.1 Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus höchstens:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) der Damenwartin
- g) weiteres Mitglied
- h) weiteres Mitglied
- i) weiteres Mitglied

- §9.2 Gemäß §26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam.

- §9.3 Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch immer bis zur Neuwahl des nächsten erweiterten Vorstands im Amt.

- §9.4 Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes ernennen die Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, welcher von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- §9.5 Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

§10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- §10.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Erstellung des Jahresberichts
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
- d. Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
- e. Entscheidung über die Mittelverwendung
- f. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- §10.2 Der erweiterte Vorstand ist möglichst alle zwei Monate vom 1. Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, von dessen Stellvertreter einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- §10.3 Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls dieser nicht anwesend ist, des Stellvertreters.
- §10.4 Über die Beschlüsse und Beratungen des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- §10.5 Der erweiterte Vorstand beruft ggf. einen Geschäftsführer, der für die interne und externe Betreuung und Vertretung des Vereins zuständig und berechtigt ist.
- §10.6 Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt oder Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- §10.7 Der Vorstand kann auch einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit einsetzen. Der Beirat hat die Aufgabe, in wichtigen fachlichen Belangen zu beraten.

§11 Mitgliederversammlung

- §11.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
- §11.2 Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- §11.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands.
 - b) Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr
 - b) Ggf. Ausschluss von Mitgliedern

- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- §11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Teilnahme von ein Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- §11.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls nur über je ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- §11.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- §11.7 Satzungsänderungen und eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- §11.8 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.
- §11.9 Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- §11.10 Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie in §14,11 genannt.

§12 Berufung und Form der Mitgliederversammlungen

- §12.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Einladung über elektronische Medien ist ebenfalls möglich.
- §12.2 Die Berufung der Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Zeit den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.
- §12.3 Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- §12.4 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- §12.5 Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand oder einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- §12.6 Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- §12.7 Protokollführer wird der Schriftführer oder ein weiteres Mitglied des Vorstands.

- §12.8 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- §12.9 Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- §12.10 Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- §12.11 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Der Jugendausschuss

- §13.1 Der Verein will jungen Menschen Anreize schaffen, jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv zu sein. Über die Arbeit im Jugendausschuss soll das gesellschaftliche und soziale Engagement angeregt und zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen beigetragen werden.
- §13.2 Der Jugendausschuss plant und koordiniert die Jugendarbeit des Vereins.
- §13.3 Die Arbeit des Jugendausschusses muss stets in Einklang mit den Zielen und Zwecken des Vereins sein.
- §13.4 Der Jugendausschuss besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern:
- a) Jugendleiter
 - b) Jugendsprecher
 - c) Jugendsprecherin
 - d) vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- §13.5 Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter leitet die Jugendausschusssitzungen.
- §13.6 Für einzelne Sitzungen des Jugendausschusses können neben den ständigen Mitgliedern zusätzlich weitere Personen ohne Stimmrecht beratend hinzugezogen werden.
- §13.7 Bei Stimmgleichheit im Jugendausschuss entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
- §13.8 Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§14 Die Jugendvollversammlung

- §14.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- §14.2 Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter oder der Jugendleiterin schriftlich einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

- §14.3 Sie wählt die Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme Jugendleiters, der von der Hauptversammlung des Vereins gewählt wird. Die Jugendvollversammlung hat zur Wahl des Jugendleiters jedoch auch ein Vorschlagsrecht.
- §14.4 Die Ausschussmitglieder werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch mindestens bis zur Neuwahl der neuen Ausschussmitglieder im Amt.
- §14.5 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- §14.6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied der Vereinsjugend, soweit es das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- §14.7 Der und die Vereinsjugendsprecher / in dürfen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- §14.8 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied der Vereinsjugend hat eine Stimme.
- §14.9 Über die Sitzungen der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§15 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

- §15.1 Die Rechnungsprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- §15.2 Rechnungsprüfer sollen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§16 Vermögen

- §16.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Spenden
 - b) Mitgliedsbeiträgen
 - c) Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen.
- §16.2 Spenden können durch den Vorstand abgelehnt werden.

§17 Auflösung des Vereins

- §17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- §17.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.

Vereinssatzung des KultuRems e.V. - Verein für Bildung, Kultur und Soziales

- §17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LBE-BW e.V. und an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- §17.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.01.2025 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsdatum und erste Fassung der Satzung: 18.01.2025